

GR_GERICHTE ZK1 2017 9 vom 27. Juni 2017

GR Gerichte, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2017_9

FR: GR_GERICHTE ZK1 2017 9 du 27 juin 2017

IT: GR_GERICHTE ZK1 2017 9 del 27 giugno 2017

Regeste

Forderung | Berufung ZGB übriges Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Evt. sei das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 2. Juni 2016 vollumfänglich aufzuheben und die Klage von Y._____ sei abzuweisen.

E. 3

Subvt. sei das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 2. Juni 2016 aufzuheben und zur Neuurteilung an das Kantonsgericht von Graubünden zurückzuweisen.

Seite 4 — 9

E. 4

Die Gerichtskosten von CHF 10'000.00 für das Verfahren vor Bezirksgericht Prättigau-Davos sowie die Gerichtskosten von CHF 10'000.00 für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden seien Y._____ aufzuerlegen.

E. 5

Y._____ sei zu verpflichten, X._____ für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Prättigau-Davos ausseramtlich mit CHF 12'000.00 zuzüglich MWST von 8 % und für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden mit CHF 5'000.00 zuzüglich MWST von 8 % zu entschädigen.

E. 6

Unter voller gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge für das Beschwerdeverfahren zulasten von Y._____." I. Mit Urteil vom 23. Dezember 2016 entschied das Bundesgericht, was folgt: "1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden, I. Zivilkammer, vom 2. Juni 2016 wird aufgehoben. Auf die Klage vom 7. August 2013 wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 8'000.-- werden dem Beschwerdegegner auferlegt. 3. Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 9'000.-- zu entschädigen. 4. Die Sache wird zur neuen Festsetzung und Verteilung der Kosten der kantonalen Verfahren an das Kantonsgericht von Graubünden zurückgewiesen. 5. (Mitteilung)" J. Auf die Ausführungen im Urteil des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2016 (5A_503/2016), im Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 2. Juni 2016 (ZK1 15 31), im angefochtenen Urteil der Vorinstanz sowie in den Rechtsschriften und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegenstand des

vorliegenden Verfahrens bildet die von der Vormundschaftsbehörde festgelegte Entschädigung (inkl. Spesen) des Berufungsbeklagten für seine Tätigkeit als Beirat. Die Vormundschaftsbehörde hat die Höhe der Entschädigung des Berufungsbeklagten zwar an sich festgelegt, jedoch unter Vorbehalt bereits geleisteter Zahlungen. Dieser Vorbehalt hatte zur Folge, dass dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde die Qualität als definitiver Rechtsöffnungstitel abging, sodass der Berufungsbeklagte seine Forderung mangels Beseitigung des Rechtsvorschlages auf dem eingeschlagenen Betreibungsweg nicht durchset-

Seite 5 — 9 zen konnte. In der Folge gelangte er an die ordentlichen Zivilgerichte. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 23. Dezember 2016 (5A_503/2016) das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 2. Juni 2016 (ZK1 15 31) aufgehoben und entschieden, dass auf die Klage des Berufungsbeklagten vom 7. August 2013 mangels Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht einzutreten sei. Es hielt weiter fest, der Berufungsbeklagte hätte die (örtlich zuständige) Erwachsenenschutzbehörde anrufen müssen (vgl. Ziff. 1 des Dispositivs sowie Erwägung 2). Das Bundesgericht weist die Angelegenheit zur neuen Festsetzung und Verteilung der Kosten der kantonalen Verfahren an das Kantonsgericht zurück (vgl. Ziff. 4 des Dispositivs). Es verbleibt somit einzig, hierüber zu entscheiden (BGE 135 III 334). 2. a) Nach der für die zivilprozessuale Kostenverteilung geltenden Grundregel von Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (sog. Unterliegensprinzip). Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Vorliegend ist auf die Klage des Berufungsbeklagten mangels Zuständigkeit nicht einzutreten, sodass ihm nach der erwähnten Regel von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Kosten aufzuerlegen wären. b) Der Berufungsbeklagte beantragt nun aber, die Gerichtskosten seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Anwaltskosten seien wettzuschlagen (KG act. A.2). Zur Begründung macht er geltend, gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO könne das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn besondere Umstände vorliegen würden, welche eine Verurteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen liessen. Die Vormundschaftsbehörde habe seine Entschädigung auf Fr. 190'772.00 festgelegt. Die Gegenpartei habe vor allen Behörden versucht, eine Anzahlung von Fr. 187'415.00 als Anzahlung für die Tätigkeit des Beirates für das Jahr 1991 erscheinen zu lassen, obwohl bei der Zahlung ausdrücklich etwas anderes angegeben worden sei ("A._____"). Er habe schon damals klarstellen können, dass sich diese Zahlung auf seine Leistungen aus dem Jahr 1990 bezogen hätten. Dies sei sowohl in der vom Berufungskläger eingereichten Strafanzeige gegen ihn als auch in der Einstellungsverfügung bezüglich der Strafanzeige bestätigt worden. Der Berufungskläger habe zumindest die Behörde (gemeint: Vormundschaftsbehörde) dazu bewegen können, in die Verfügung die unglückliche Formulierung aufzunehmen, dass allfällige bereits erbrachte Zahlungen in Abzug gebracht werden könnten, obwohl ihm bestens bekannt gewesen sei, dass überhaupt keine solchen Leistungen je erbracht worden seien.

Seite 6 — 9 Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO stellt einen Auffangtatbestand dar, wenn die ordentliche Kostenverteilung als unbillig erscheint. Es gilt jedoch zu vermeiden, dass die Kostenverteilung nach Art. 106 ZPO dadurch ausgehebelt wird (vgl. David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 17 zu Art. 107 ZPO m.w.H.).

Besondere Umstände im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO können etwa bei sehr ungleichen wirtschaftlichen Kräfteverhältnissen der Parteien liegen. Ferner ist gemäss Botschaft ein Ermessensentscheid etwa angezeigt, wenn die beklagte Partei zwar dank Verrechnung obsiegt, das Gericht aber viele unbegründete Verrechnungsforderungen beurteilen musste, bevor die Klage endlich abgewiesen werden konnte (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7298). Derlei wird vorliegend weder geltend gemacht noch wären anderweitige besondere Umstände ersichtlich, die bei der Kostenverteilung einen Ermessensentscheid rechtfertigen würden. Im Übrigen lässt sich auch nicht sagen, es liege ein Fall von trölerischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung vonseiten des Berufungsklägers vor. Dass er die gegen ihn gerichtete Forderung bzw. deren Höhe bestreitet, stellt nicht per se ein unzulässiges Prozessverhalten dar. c) Im Weiteren bringt der Berufungsbeklagte vor, das Gericht könne gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst gewesen sei. Dies treffe hier zu. Er habe zunächst gestützt auf die Verfügung der Vormundschaftsbehörde die definitive Rechtsöffnung verlangt, was letztinstanzlich vom Bundesgericht abgewiesen worden sei. In seinem Urteil vom 5. November 2010 (KSK 10 74) habe das Kantonsgericht wörtlich ausgeführt, dass er, da er es versäumt habe, den Entscheid der Aufsichtsbehörde anzufechten, auf den ordentlichen zivilprozessualen Rechtsweg zu verweisen sei. Gestützt auf diese Ausführungen habe er sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst gesehen. Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO erlaubt ein Abweichen vom Unterliegensprinzip und damit eine (teilweise) Überwälzung der Prozesskosten an die obsiegende Partei. Weshalb der Berufungskläger für eine angeblich unzutreffende bzw. irreführende Aussage im erwähnten kantonsgerichtlichen Urteil sollte einstehen müssen, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr scheint sich der Berufungsbeklagte in der Sache offenbar auf Art. 107 Abs. 2 ZPO zu berufen, wonach das Gericht diejenigen Gerichtskosten, die weder von einer Partei noch von einem Dritten veranlasst wurden, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen kann. Dabei vermag allerdings nicht zu genügen, dass einem Gericht Fehler unterlaufen sind, da dies bei Gut-

Seite 7 — 9 heissung eines Rechtsmittels regelmässig der Fall ist. Zu denken ist vielmehr an krasse Fehlleistungen bzw. eigentliche "Justizpannen" (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_737/2016 vom 27. März 2017, E. 2.3, 4A_364/2013 vom 5. März 2014, E. 15.4, und 5A_104/2012 vom 11. Mai 2012, E. 4.4.2). Wie einleitend festgehalten, hat die Tessiner Vormundschaftsbehörde die Höhe der Entschädigung des Berufungsbeklagten zwar an sich festgelegt, jedoch unter Vorbehalt bereits geleisteter Zahlungen. Der Berufungsbeklagte wehrte sich bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen diesen Vorbehalt, weil er der Auffassung war, dieser verhindere, dass der Entscheid als definitiver Rechtsöffnungstitel tauglich sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde folgte seiner Auffassung indes nicht und hielt fest, der Zivilrichter habe gegebenenfalls festzustellen, ob Zahlungen bereits geleistet worden seien, die vom festgesetzten Betrag für die Entschädigung als Beitrag abgezogen werden könnten ("Spetterà, in caso di contestazione, al giudice civile stabilire se in relazione al citato importo siano oppure no stati versati degli accenti che dovranno, in tale evenienza, essere dedotti dalla pretesa a saldo"; BG act. II.3, S. 5). Dieser Sichtweise wurde vom Kantonsgericht von Graubünden in seinem Entscheid KSK 10 74 vom 5. November 2010 nicht widersprochen, nachdem es dem Entscheid der Tessiner Vormundschaftsbehörde die Qualität als definitiver Rechtsöffnungstitel abgesprochen hatte. Auch das Bundesgericht bestandete die entsprechenden Ausführungen des Kantonsgerichts in seinem Urteil

5A_866/2010 vom 4. Februar 2011 nicht. Unter diesen Umständen lässt sich eine Kostenübernahme durch den Kanton Graubünden - die im Übrigen auch nicht explizit beantragt wurde - nicht rechtfertigen. Namentlich liegt in der nach Ansicht des Bundesgerichts fälschlicherweise angenommenen Zuständigkeit der Zivilgerichte in der vorliegenden Angelegenheit kein entsprechend krasser Fehler der kantonalen Gerichte, der einer eigentlichen Justizpanne gleich- oder zumindest nahekommen würde. Die Kosten sowohl des erstinstanzlichen als auch des Berufungsverfahrens gehen deshalb zu Lasten des Berufungsbeklagten, auf dessen Klage nicht einzutreten ist (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Dementsprechend sind auch die ausseramtlichen Kosten zu verteilen. d) Nach dem Gesagten gehen die erstinstanzlichen Gerichtskosten in Höhe von Fr. 10'000.00 zu Lasten des Berufungsbeklagten. Sie werden vom durch ihn geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 15'000.00 erhoben. Der Restbetrag von Fr. 5'000.00 ist dem Berufungsbeklagten durch das Regionalgericht Prättigau/Davos zurückzuerstatten. Was die ausseramtliche Entschädigung betrifft, so erachtete die Vorinstanz einen Aufwand der beiden Rechtsvertretungen von je 50

Seite 8 — 9 Stunden als angemessen, was unter Zugrundelegung eines Stundenansatzes von Fr. 240.00 und inklusive Spesen und Auslagen von 3% sowie der Mehrwertsteuer von 8% ein Total von Fr. 13'348.80 ergab (vgl. angefochtener Entscheid, E. 9). Dieser Punkt wurde im Berufungsverfahren nicht explizit beanstandet, sodass darauf nicht mehr zurückzukommen ist. Somit hat der Berufungsbeklagte den Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren ausseramtlich mit Fr. 13'348.80 (inkl. Barauslagen und MWSt.) zu entschädigen. Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) erscheint für das Berufungsverfahren eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 10'000.00 als angemessen. Diese geht nach dem zuvor Ausgeführten ebenfalls zu Lasten des Berufungsbeklagten. Sie wird von den von beiden Parteien geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 11'500.00 (Berufungskläger Fr. 10'000.00 / Berufungsbeklagter Fr. 1'500.00) erhoben. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, dem Berufungskläger den Betrag von Fr. 8'500.00 direkt zu ersetzen. Der Restbetrag von Fr. 1'500.00 wird dem Berufungskläger zurückerstattet. Im Berufungsverfahren hat weder der Berufungskläger noch der Berufungsbeklagte eine Honorarnote eingereicht. Im Verfahren ZK1 15 31 wurde dem Berufungsbeklagten ermessensweise eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 4'000.00 (inkl. Spesen und MWSt.) zugesprochen, was unbeanstandet geblieben ist. Da beim Berufungskläger in etwa von demselben Aufwand auszugehen ist, ist nun ihm eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 4'000.00 (inkl. Spesen und MWSt.) zuzusprechen.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.